

**Prüfungsordnung für das Erweiterungsfach im
Master of Education
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - ErwFach)**

**vom 18.09.2018*)
- Lesefassung -**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende dritte Änderung der Prüfungsordnung für das Erweiterungsfach im Master of Education in der Fassung vom 22.09.2017 (Amtliche Mitteilungen 072/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b NHG vom Präsidium am **11.09.2018** genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziel
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau und Umfang der Prüfungen (*ersatzlos gestrichen*)
- § 3a Gute wissenschaftliche Praxis
- § 4 Wiederholung von Prüfungen
- § 5 Anrechnung
- § 6 Gesamtnote
- § 7 Zertifikat

Anlagen

- Anlage 1 Zertifikat
- Anlage 1a Zertifikat in englischer Sprache

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

§ 1 Studienziel

Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Für das Studium des Erweiterungsfaches beträgt die Regelstudienzeit je nach Schulform für

- **Grundschule:** 8 Semester
- **Haupt- und Realschule:** 8 Semester
- **Gymnasium:** 8 Semester
- **Sonderpädagogik:** 6 Semester
- **Wirtschaftspädagogik:** 7 Semester.

(2) Der Umfang des Studiums beträgt

- bei der Schulform **Grundschule:** 69 Kreditpunkte
- bei der Schulform **Haupt- und Realschule:** 69 Kreditpunkte
- bei der Schulform **Gymnasium:** 90 Kreditpunkte
- bei der Schulform **Sonderpädagogik:** 60 Kreditpunkte
- bei der Schulform **Wirtschaftspädagogik:** 75 Kreditpunkte.

(3) Das Studium ist in zwei Phasen unterteilt, wobei die erste Phase dem Studium des Zwei-Fächer-Bachelors und die zweite Phase dem Studium des Master of Education (M. Ed.) entspricht.

(4) Die jeweiligen Phasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Unterrichtsfaches im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die erste Phase (Bachelor-Studium) und die zweite Phase (Master-Studium) je nach gewählter Schulform unterschiedliche Kreditpunkte entfallen:

- bei der Schulform **Grundschule:** 60 KP im Bachelor + 9 KP im Master
- bei der Schulform **Haupt- und Realschule:** 60 KP im Bachelor + 9 KP im Master
- bei der Schulform **Gymnasium:** 60 KP im Bachelor + 30 KP im Master
- bei der Schulform **Sonderpädagogik:** 30 KP im Bachelor + 30 KP im Master
- bei der Schulform **Wirtschaftspädagogik:** 30 KP im Bachelor + 45 KP im Master.

Der Studienverlauf und die Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge sowie die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Master-of-Education-Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung geregelt, die insoweit entsprechende Anwendung finden. Abweichend von den in Satz 1 in Bezug genommenen Prüfungsordnungen müssen nicht erbracht bzw. absolviert werden:

- Praktika
- Praxisphase und / oder Projektband
- Module des Bachelor-Professionalisierungs-bereiches
- Bildungswissenschaftliche Module im Master
- Bachelor-/ Masterabschlussmodul
- Bachelor-/ Masterarbeit

(5) Wenn das Erweiterungsfach eine moderne Fremdsprache ist, so ist hier der obligatorische dreimonatige studienrelevante Auslandsaufenthalt gemäß der nds. Masterverordnung § 8 in der jeweils geltenden Fassung zu absolvieren. Ausgenommen davon ist diese Regelung für Studierende, die bereits eine moderne Fremdsprache studieren bzw. studiert und hier den Auslandsaufenthalt erbracht haben.

(6) Ein Abschluss des Erweiterungsfaches kann erst nach abgeschlossener Masterprüfung (M. Ed.) erfolgen.

§ 3 **Aufbau und Umfang der Prüfungen** (ersatzlos gestrichen)

§ 3 a **Gute wissenschaftliche Praxis**

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität in der aktuell gültigen Fassung festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 4 **Wiederholung von Prüfungen**

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen sind für die erste Phase in der Prüfungsordnung des Zwei-Fächer-Bachelors und für die zweite Phase in der Prüfungsordnung Master of Education inkl. der fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 5 **Anrechnung**

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag der oder des Studierenden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(3) Auf Antrag können Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches angerechnet werden. Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(5) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Diese gelten auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen oder gleichwertigen Studienangeboten an Fachhochschulen.

(6) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der bayerischen Formel umgerechnet. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zertifikat gekennzeichnet.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des jeweiligen Faches, in dem die Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll, übertragen.

§ 6 Gesamtnote

(1) Für das Studienfach wird nach Abschluss aller Modulprüfungen eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulprüfungen.

(2) Das Studium des Erweiterungsfaches gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß den fachspezifischen Anlagen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Das Erweiterungsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor oder der Prüfungsordnung für den Master of Education ausgeschöpft sind.

§ 7 Zertifikat

(1) Für das Studium des Erweiterungsfaches wird kein eigener Hochschulgrad erteilt.

(2) Über das Studium des Erweiterungsfaches ist ein Zertifikat auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zertifikats ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden wurde. Auf Antrag wird ein Zertifikat in englischer Sprache (Anlage 1 a) erstellt.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

.....

Zertifikat

**über das erfolgreiche Studium eines Erweiterungsfaches im Master of Education (M. Ed.)
für die Schulform**

Frau/Herr

geboren am in

hat das **Erweiterungsfach**

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Note*)¹ bestanden.

Die Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten*)¹ ist Bestandteil dieses Zertifikats.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: sehr gut / gut / befriedigend / ausreichend

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

.....

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards that the student

Ms. / Mr.

born in

has completed the examination requirements in the Master of Education programme in (subject)
with the grade *)¹

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is part of this certificate.

Oldenburg

Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable